Zu GZ: 2025-0.956.086

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

ABÄNDERUNG DES

FÖRDERUNGSVERTRAG

Der mit GZ. 2023-0.927.628 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den:die **Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** in 1010 Wien, Stubenring 1, als Förderungsgeber:in, im Folgenden Sozialministerium genannt, und dem Verein *Frauen ohne Grenzen / Women without Borders – SAVE / Sisters Against Violent Extremism;* [redacted] als Förderungsnehmer:in für die Durchführung des Projekts „Women Know How. Gegen Gewalt und für Prävention“ abgeschlossene Förderungsvertrag wird, wie folgt, abgeändert:

§ 3
Projekt-/ Vorhabenzeitraum und Höhe der Förderung hat nunmehr zu lauten:

Für das in § 2 beschriebene Projekt/Vorhaben gewährt das Sozialministerium für den Zeitraum vom 01.06.2024 bis 31.08.2026 einen Zuschuss in Höhe von maximal EUR 210.000,00 (in Worten: ZweihundertzehntausendKommaNull Euro). Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes des Förderantrages, noch durch die:der Förderungsnehmer:in entstandenen Finanzierungskosten und die von ihr:ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung.

§ 5 (2)
Auszahlung der Förderung, hat nunmehr zu lauten:

Es ist vorgesehen, die Förderung in 2 Tranchen, nach Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Vorlage und Annahme der geforderten (Zwischen-)Berichte auszuzahlen:

- Die 1. Teilzahlung erfolgte bereits in Höhe von EUR 140.000,00 nach Übermittlung des statutengemäß unterfertigten Förderungsvertrages.
- Die 2. Teilzahlung erfolgt in Höhe von EUR 70.000,00 nach Rückübermittlung der statutengemäß unterfertigten gegenständlichen Abänderung des Förderungsvertrages.

Falls sich nach Prüfung und Abnahme des Endberichtes – siehe dazu § 6 Berichtspflichten – ein Rückforderungsgrund ergibt, werden bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert.

Bitte achten Sie dahingehend auch auf die in § 22 Einstellung und Rückzahlung der Förderung geregelten Bestimmungen betreffend Verzinsungen.

Geänderter Finanzplan (Beilage 1)

Alle weiteren Vertragsbestandteile des ursprünglichen Förderungsvertrages bleiben unverändert.

Die Förderungsnehmer:in:

……., am ……
(Ort) (Datum) 1. Unterschrift

.....
(Name in Blockbuchstaben)

.....
2. Unterschrift

.....
(Name in Blockbuchstaben)

Rechtsgültige Unterfertigung
(bei Vereinen: Vereinsstampiglie und Unterschrift der gemäß Vereinsregister zeichnungsberechtigten Organe)